

Polizeiliche Anordnungen zum Schutz bei Gewalt im häuslichen Bereich in Karlsruhe

Informationen zum Vorgehen in Karlsruhe



Vorbemerkung des Koordinationskreises

In dieser Veröffentlichung ist im Sinne einer besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung ab Seite 7 von Frauen und Kindern als Opfer häuslicher Gewalt die Rede. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bis auf einzelne Ausnahmen polizeirechtliche Schutzanordnungen gegen männliche Partner ausgesprochen wurden. Selbstverständlich können polizeirechtliche Schutzanordnungen auch gegen eine gewalttätige Partnerin ausgesprochen werden. In diesem Fall gelten die dargelegten Regelungen ebenso. Ansprechstellen für Männer – auch für Männer als Opfer von häuslicher Gewalt – sind dem Anhang (ab Seite 16) zu entnehmen.

Inhalt

Gewalttätige Auseinandersetzung in der Wohnung – was tun?	7
Was passiert, wenn die Polizei eine Schutzanordnung ausspricht?	8
Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Misshandler – und wenn er sich nicht daran hält?	9
Einige Tage Schutz vor Gewalt – was dann?	9
Wer weiß Rat für Frauen, die Gewalt erlebt haben?	11
... und die Kinder?	12
... und die Täter?	13
... und die Täterinnen?	14
... Männer als Opfer?	14
Veränderung ist möglich	15
Wichtige Adressen und Ansprechpersonen	16
Polizei	16
Frauenberatungsstellen	16
Frauenhäuser in Karlsruhe	16
Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum für Männer	16
Anti-Gewalt-Beratung und Training für Frauen	16
Ordnungs- und Bürgeramt (OA)	16
Gerichte	17
Für Kinder und Jugendliche	17
Sozialer Dienst – Bezirksgruppen und ihre Einzugsgebiete	17
Weitere Beratungsstellen für Frauen und Männer	18
Weitere wichtige Adressen	18
Bundesweites Hilfetelefon	18

Seit Juni 2000 gehen in Karlsruhe Polizei und Stadtverwaltung neue Wege gegen Männer und Frauen, die ihre Partnerin/ihren Partner bedrohen, verletzen oder misshandeln. Zum Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt kann die Gewalt ausübende Person auch aus einer gemeinsamen Wohnung verwiesen und es ihm/ihr verboten werden, sich dem Opfer zu nähern.

Dieses Vorgehen wurde im Jahr 2008 in der Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) ausdrücklich im Gesetz verankert.

In § 27a Absatz 3 PolG BW sind folgende Schutzanordnungen geregelt:

Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot

Mit dieser Broschüre informieren wir darüber:

- was dies jeweils bedeutet,
- wer darüber entscheidet,
- wie lange diese Schutzanordnungen wirksam sind,
- wer deren Einhaltung überwacht,
- welche Konsequenzen auf den Täter oder die Täterin zukommen, wenn diese nicht die Anordnung befolgen;
- was Sie tun können, wenn Sie in der Partnerschaft Gewalt erleben;
- bei welchen Stellen Sie sich Unterstützung holen können. Sie finden im Anhang Adressen von Polizei, Gerichten, Beratungsstellen und anderen wichtigen Einrichtungen.

Gewalttätige Auseinandersetzung in der Wohnung – was tun?

Viele Frauen verbergen, dass ihnen Gewalt angetan wurde oder flüchten ohne Hilfe der Polizei zu Bekannten. Auch Männer, die Gewalt erleben, wenden sich selten an öffentliche Stellen. Oft aber rufen Betroffene oder Nachbarinnen und Nachbarn die Polizei.

Deren Vorgehen sieht heute so aus:

Die Polizei spricht mit Ihnen und den eventuell betroffenen Kindern sowie Ihrem Partner. Sofern eine Straftat vorliegt, wird diese von der Polizei verfolgt und eine Strafanzeige der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Ist zu befürchten, dass erneute Gewalt droht, können Sie in Absprache mit der Polizei entscheiden, ob Sie in ein Frauenhaus gehen oder in der Wohnung bleiben möchten. Die Polizei kann dies wenn notwendig durch einen Wohnungsverweis (ehemals Platzverweis) mit Rückkehrverbot und/oder einem Annäherungsverbot unterstützen.

Es gibt folgende Hilfen:

1. Frauenhaus oder Hotel

Wenn Sie nicht in der Wohnung bleiben können, erkundigt sich die Polizei, in welchem Frauenhaus freie Plätze vorhanden sind. Wenn in Karlsruhe kein Platz ist, so können Sie in ein auswärtiges Frauenhaus gehen oder vorläufig in einem Karlsruher Hotel Unterkunft bekommen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten geben darüber nähere Auskunft und organisieren die Aufnahme. Die Übernachtungskosten in einem Hotel begleicht bis zum nächsten Werktag die Sozial- und Jugendbehörde (SJB) der Stadt Karlsruhe. Für die Überprüfung

der Kostenübernahme sollten Sie sich unverzüglich am ersten Werktag nach der Hotelübernachtung an das Jobcenter im Rathaus-West oder, sofern Sie nicht erwerbsfähig sind, an das Sozialamt im Rathaus-West wenden.

Sollten Sie Kinder haben, ist es auf jeden Fall sinnvoll, möglichst bald Kontakt zum zuständigen Sozialen Dienst Ihrer Wohnadresse aufzunehmen. Dieser sowie die Frauenberatungsstellen unterstützen Sie bei Ihren weiteren Schritten (Adressen im Anhang).

2. In der eigenen Wohnung bleiben

Wollen Sie in der Wohnung bleiben, können die anwesenden Polizeibeamtinnen und -beamten eine Schutzverfügung erlassen für die bedrohte(n) Person(en), das heißt für Sie und eventuell betroffene Kinder.

In dieser Schutzverfügung kann angeordnet werden,

- dass die gewalttätige Person aus der Wohnung gehen UND den Wohnungsschlüssel herausgeben muss.
= **Wohnungsverweis**
- dass die gewalttätige Person nicht mehr in die Wohnung zurückkehren darf.
= **Rückkehrverbot**
- dass die gewalttätige Person sich Ihnen und eventuell bedrohten Kindern nicht nähern darf und unabhängig von Ihrem Aufenthaltsort einen bestimmten Mindestabstand einhalten muss.
= **Annäherungsverbot**

Bei Verstoß gegen die Schutzanordnung droht ein Bußgeld in der Höhe von bis zu 25.000 Euro (wird von der Stadt Karlsruhe festgelegt) und/oder eine Ingewahrsamnahme.

Was passiert, wenn die Polizei eine Schutzanordnung ausspricht?

Wenn Sie als betroffene Frau in der Wohnung verbleiben möchten und die Polizei zu dem Entschluss kommt, dass zu Ihrem Schutz polizeirechtliche Maßnahmen notwendig sind, schreibt die Polizei dies in einer offiziellen Schutzanordnung fest. Darin steht, wie lange Ihr Partner nicht in Ihre Wohnung zurückkehren und sich Ihnen und gegebenenfalls den Kindern nicht annähern darf. Die Schutzanordnung der Polizei ist zunächst auf wenige, maximal vier Werktage, befristet. Sie kann durch das Ordnungs- und Bürgeramt für maximal zwei Wochen ausgesprochen werden. Eine nochmalige Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die Gefahrensituation fortbesteht und Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Wohnungszuweisung oder weitere Schutzmaßnahmen nach den Gewaltschutzgesetz (vergleiche Seite 9 ff dieser Broschüre) stellen.

Dem Täter wird die Schutzanordnung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten eröffnet, erklärt und die Konsequenzen geschildert. Die Anordnung kann mündlich oder schriftlich erlassen werden. Dann fordert die Polizei ihn auf, den Wohnungsschlüssel herauszugeben.

Sie können eine Durchschrift dieser Schutzanordnung zu Ihrer Information erhalten oder aber eine schriftliche Kurzinformation über Inhalt und Dauer der erlassenen Anordnung.

Grundsätzlich ist das Ordnungs- und Bürgeramt (OA) der Stadt Karlsruhe für polizeiliche Schutzanordnungen zuständig, wenn Sie in Karlsruhe wohnen. Dieses entscheidet in der

Folge über die getroffene Maßnahme und informiert über die Dauer der Schutzanordnung (Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot). Sie können sich bei Fragen auch gerne direkt an das Ordnungs- und Bürgeramt Telefon: 0721 133-3347 wenden.

Wenn minderjährige Kinder direkt oder indirekt von der Partnergewalt betroffen sind, wird automatisch der Soziale Dienst der Stadt Karlsruhe durch das Ordnungs- und Bürgeramt (OA) bzw. direkt von der Polizei informiert. Der Soziale Dienst nimmt von sich aus Kontakt zu Ihnen, Ihrem Partner und den Kindern auf.

Die Polizei fragt Sie, ob Sie damit einverstanden sind, dass die Polizei die Clearingstelle Häusliche Gewalt informiert. Im Falle Ihres Einverständnisses erhält die Clearingstelle Ihren Namen und Ihre Anschrift mit Telefonnummer (wenn möglich auch Handy-Nummer) sowie den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes. Die Clearingstelle wird dann von sich aus Kontakt mit Ihnen aufnehmen und Sie über Möglichkeiten eines verbesserten Schutzes vor erneuter Gewalt vertraulich beraten. Diese Beratung ist kostenlos. Sie bestimmen selbst, in welchem Rahmen dies geschehen soll. Die Mitarbeiterinnen der Clearingstelle verfügen über viel Erfahrung und ein umfangreiches (auch rechtliches) Wissen und geben Ihnen gerne die nötige Unterstützung.

Sollten Sie der Wohnung verwiesen worden sein, kann Sie die Clearingstelle an eine fachkundige Beratungsstelle vermitteln. Dies setzt Ihr ausdrückliches Einverständnis voraus. Sie können dies der Polizei mitteilen.

Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Misshandler – und wenn er sich nicht daran hält?

Die Erfahrung zeigt, dass polizeiliches Eingreifen und die Aussicht auf eine Strafanzeige viele gewalttätige Männer von weiteren Taten abhält.

Abschreckend ist auch, dass ein Bußgeld droht, wenn die Schutzanordnung nicht befolgt wird.

Wenn der misshandelnde Mann dennoch Wege findet, Sie und/oder Ihre Kinder weiter zu bedrohen, sollten Sie sofort das zuständige Polizeirevier anrufen.

Gemeinsam mit der Polizei können Sie im Vorfeld oder bei Bedarf überlegen, was Sie im Notfall auch mit Hilfe von Nachbarschaft und Freundeskreis noch zu Ihrem Schutz tun können.

Einige Tage Schutz vor Gewalt – was dann?

Die Schutzanordnungen der Beamtinnen und Beamten der Polizeireviere gelten maximal vier Werkstage. Das Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe kann Schutzanordnungen mit einer Dauer von bis zwei Wochen erlassen. Wollen Sie einen längeren Schutzzeitraum erwirken, müssen Sie möglichst bald beim Familiengericht einen entsprechenden Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Die polizeiliche Schutzanordnung kann dann vom Ordnungs- und Bürgeramt für maximal weitere 14 Tage verlängert werden.

Sie können nach dem Gewaltschutzgesetz, welches seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, verschiedene Schutzmaßnahmen beantragen.

Gegenüber dem Täter kann das Gericht Schutzmaßnahmen in Form von zum Beispiel folgenden Verboten anordnen:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder Ihrer Wohnung bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten wie zum Beispiel an Ihrem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten;
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, auch über Telefon, Brief, E-Mail oder SMS.

Darüber hinaus können noch andere Verbote und Anordnungen notwendig sein. Diese können durch das Gericht ausgesprochen werden und sind grundsätzlich befristet.

Bei einem Antrag auf alleinige Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Nutzung, wenn der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt wurde. Hat der Täter lediglich mit einer solchen Verletzung gedroht, muss allerdings dargelegt werden, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt neben dem Gewaltgeschehen von den tatsächlichen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen ab. Innerhalb von drei Monaten nach der Tat muss die Wohnungsüberlassung beantragt sein.

Schutzanordnungen können auch bereits angeordnet werden, wenn ernsthaft mit Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung gedroht wurde. Gleiches gilt für unzumutbare Belästigungen in Form von wiederholten Nachstellungen.

Wegen fortdauernder Gefährdung und erheblicher Bedrohung können Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beantragt werden.

Zuständig für die Annahme eines entsprechenden Antrages ist das Familiengericht Ihres Wohnorts (Adressen Seite 17).

Sie können den Antrag auch ohne Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt stellen. Dennoch ist meist eine anwaltliche Vertretung zu empfehlen. Verfügen Sie über ein geringes Einkommen, können Sie Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe beantragen. Weitere Informationen und auch rechtliche Tipps erhalten Sie auch bei den Frauenberatungsstellen (Adressen Seite 16).

Bei Migrantinnen und Migranten ohne deutschen Pass sind die speziellen Regelungen des Ausländergesetzes zu beachten. Hier ist eine umfangreiche Beratung und rechtliche Vertretung meist unverzichtbar.

Adressen ab Seite 16

Wer weiß Rat für Frauen, die Gewalt erlebt haben?

Egal, ob Sie in ein Frauenhaus gehen oder in der Wohnung verbleiben – Ihr Leben hat sich durch die Gewalterfahrung verändert.

Die Erfahrungen zeigen, dass gerade in Trennungssituationen die Gewaltgefährdung besonders hoch ist. Nehmen Sie Ihre eigene Sicherheit und die der Kinder ernst.

In dieser Situation stehen Sie zugleich vor vielen Entscheidungen:

- Welche Maßnahmen können Sie treffen, um sich und Ihre Kinder zu schützen?
- Wie ist die rechtliche Situation?
- Wollen Sie Ihren Partner anzeigen?
- Sehen Sie eine Chance für ein weiteres Zusammenleben ohne Gewalt?
- Wollen Sie die Trennung/Scheidung?
- Wo können Sie gegebenenfalls finanzielle Unterstützung bekommen?
- Wie wollen Sie Ihre weitere Zukunft planen?

Die Beratungsstellen der beiden Karlsruher Frauenhäuser verfügen über fachliche Erfahrung. Sie arbeiten parteilich für Frauen und geben schnell, unbürokratisch und kostenfrei Rat. Sie bieten auch Beratung über notwendige rechtliche Schritte und soziale Hilfen an und begleiten Sie mit unterstützenden Gesprächen. Sie behandeln alle Informationen vertraulich.

Eine große Hilfe für Frauen und Kinder in Gewaltbeziehungen ist der Soziale Dienst. Er kommt von selbst auf die Familie zu, wenn Minderjährige direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen sind.

Sie können jedoch auch von sich aus bei der Bezirksgruppe 'Ihres' Sozialen Dienstes anrufen oder direkt vorbeikommen.

Der Soziale Dienst bietet allen Karlsruher Bürgerinnen und Bürgern situationsbezogene und vertrauliche Beratung an und hat bei der Klärung finanzieller Fragen große Erfahrung. Über den Umfang und Inhalt der Beratungsgespräche entscheiden Sie selbst.

Die Beratungsstellen der Frauenhäuser und der Soziale Dienst informieren Sie über die Möglichkeiten, Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu bekommen. Sie können Ihnen auch bei der Suche nach einer geeigneten Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt helfen.

Adressen und Ansprechpersonen
Seite 16 bis 18

... und die Kinder?

Auch wenn Sie denken, dass Ihren Kindern die Gewalt nicht bewusst ist, leiden sie wahrscheinlich darunter. Neun von zehn Kindern sind im gleichen oder im Nachbarzimmer, wenn Gewalt ausgeübt wird.

Es kann sein, dass Ihre Kinder sich verantwortlich fühlen. Sie können ihnen helfen, wenn Sie mit ihnen sprechen und ihnen erklären, was vorgefallen ist. Versichern Sie ihnen, dass nicht sie es sind, die sich für die Gewalt schämen müssen.

Kinder reagieren unterschiedlich auf Gewalt. Manche ziehen sich zurück und finden es schwierig zu kommunizieren. Andere drücken ihre Gefühle durch auffälliges Verhalten aus. Sie nässen zum Beispiel ein oder bekommen Schwierigkeiten in der Schule.

Alle Kinder, in deren Familie Gewalt ausgeübt wurde, erleben Stress. Das muss aber nicht zwangsläufig zu dauerhaften Belastungen führen. Wichtig ist, dass solche Kinder und Jugendliche Rat und Unterstützung bekommen. Diese kann ihnen die Mutter verständlicherweise nicht in jeder Situation geben. Unterstützung bieten spezielle Angebote für Kinder (Adressen Seite 17).

Jugendliche haben ein eigenes Anrecht auf Beratung und Hilfe und können sich jederzeit an den Sozialen Dienst oder an die Psychologische Beratungsstelle der Stadt Karlsruhe wenden. (Adresse Seite 17 und 18).

Kinder und Jugendliche können außerdem kostenfrei die Nummer gegen Kummer des Kinderschutzbundes anrufen.

Die Nummer gegen Kummer

Telefon: 116111 (kostenfrei)

Montag bis Samstag von 14 bis 20 Uhr

... und die Täter?

Hilfe für Männer, die ein Gewaltproblem haben und daran etwas ändern wollen

Seit Juli 2003 gibt es in Karlsruhe ein neues Hilfeangebot: In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe wurde die Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum eingerichtet.

Männer, die in Konfliktsituationen mit Gewalt reagieren und dies verändern möchten, können sich dort

- informieren,
- Hilfe und Unterstützung holen.

Hilfe erfolgt in Form von Einzelgesprächen und Gruppentrainings. Sie haben das Ziel andere Verhaltensweisen zu lernen, um in Konfliktsituationen die eigenen Interessen ohne Gewalt vertreten zu können. Die von Gewalt betroffenen Partnerinnen und Partner werden auf Wunsch über die Arbeitsweise der Beratungsstelle informiert.

Weitergehende Beratung für Frauen als Opfer übernehmen die im Anhang genannten Frauenberatungsstellen.

Falls Sie als Opfer möchten, dass Ihr gewalttätiger Partner an die Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum verwiesen wird, empfehlen wir Ihnen, bei der Polizei Angaben zur Körperverletzung zu machen. Sie können die Anregung zu Protokoll geben, dass Ihr Partner an einem Anti-Gewalt-Training teilnehmen soll.

Sind Sie der Wohnung verwiesen worden und wünschen sich Begleitung und Beratung, können Sie dies den Polizeibeamtinnen und -beamten mitteilen, damit diese eine entsprechende Meldung an die Clearingstelle senden (vergleiche Seite 8).

Die Information ist unverbindlich, die Hilfe kostenlos.

Adressen Seite 16

... und die Täterinnen?

Hilfe für Frauen, die ein Gewaltproblem haben und daran etwas ändern wollen

Seit der Einrichtung der Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum haben immer wieder Frauen Rat und Hilfe in der Beratungsstelle gesucht. Sie wurden nach dem Clearinggespräch an andere Fachdienste weitervermittelt. Einige Frauen wurden im Rahmen einer Beratungsreihe eine Zeitlang begleitet.

Nachdem sich gezeigt hatte, dass es kontinuierlich Frauen mit eigener Gewaltproblematik gab, hat sich der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. auf Anregung des Lenkungskreises des Projekts „Häusliche Gewalt überwinden“ bereit erklärt, sein Angebot zu erweitern. Die Stadt Karlsruhe hat die Finanzierung übernommen.

Seit 1. Juli 2013 gibt es Anti-Gewalt-Beratung und Training für Frauen.

Die Vorgehensweise ist vergleichbar der bei Männern und basiert neben einem einführenden Klärungsprozess auf Beratung und Anti-Gewalt-Training

Sind Sie – als Frau – der Wohnung verwiesen worden und wünschen sich Begleitung und Beratung, können Sie dies den Polizeibeamtinnen und -beamten mitteilen, damit diese eine entsprechende Meldung an die Clearingstelle senden (vergleiche Seite 8).

Die Information ist unverbindlich, die Hilfe kostenlos.

Adresse Seite 16

... Männer als Opfer?

Auch Männer erleben Gewalt in Partnerschaften durch die Partnerin oder den Partner. In vielen Fällen ist diese Gewalt beidseitig, sie kann aber auch einseitig sein.

Seit 2014 berät die Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum auch Männer, die Opfer von Gewalt wurden.

Adresse Seite 16

Veränderung ist möglich

Sehr viele Einsätze der Polizei gelten gewalttätigen Auseinandersetzungen im häuslichen Bereich. Oft bedeutet dies Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Die Situation von Frauen und Kindern, die von gewalttätigen Männern in den eigenen vier Wänden misshandelt werden, ist lange Zeit bagatellisiert oder tabuisiert worden. Die Opfer fanden zu wenig Mitgefühl und Schutz, die Täter blieben unbehelligt. In dieser Atmosphäre schwiegen betroffene Frauen und sahen keine andere Alternative, als zu dem gewalttätigen Partner zurückzukehren.

Heute ändert sich die Situation: Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Aktionsprogramm gestartet, um Gewalt gegen Frauen wirklich gesellschaftlich zu ächten. Seit dem 22. November 2008 gibt es eine spezielle gesetzliche Grundlage für den Wohnungsverweis, das Rückkehrverbot sowie das Annäherungsverbot mit dem § 27a Absatz 3 des novellierten Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG Baden-Württemberg).

Diese Änderungen sollen Gewalttäter stärker zur Verantwortung ziehen und die Situation der Opfer verbessern.

Auch werden heute Straftaten im sozialen Nahraum nicht mehr auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Karlsruher Staatsanwaltschaft grundsätzlich von Amts wegen verfolgt.

Dies gilt insbesondere auch für die so genannte einfache Körperverletzung. Die Polizei ermittelt somit bei solchen Vorgängen stets umfassend.

Das in dieser Broschüre beschriebene Vorgehen der Stadt Karlsruhe und des Karlsruher Polizeipräsidiums folgt internationalen und bundesweiten Vorbildern und Modellprojekten. Sie haben gezeigt, dass ein verändertes Umgehen mit Opfern und eine konsequente Verfolgung von Gewalttätern im häuslichen Bereich geeignet sind, die Situation von betroffenen Frauen und Kindern entscheidend zu verbessern und gewalttätigem Verhalten entgegenzuwirken.

Wir möchten Sie ermutigen und unterstützen, aus „Gewaltverhältnissen“ auszusteigen!

*Ihr Koordinationskreis
„Häusliche Gewalt überwinden“*

Adressen und Ansprechpersonen ab
Seite 16

Wichtige Adressen und Ansprechpersonen

Polizei

Notruf (kostenfrei)
Telefon: 110

Frauenberatungsstellen

Frauenberatungsstelle Karlsruhe

Beratung für Frauen, die körperliche, und/oder psychische Gewalt erfahren haben. Beratung auch in Englisch und Türkisch
Kriegsstraße 148, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 849047
Fax: 0721 8305831
info@frauenberatungsstelle-karlsruhe.de
www.frauenhaus.de

Frauenberatungsstelle SkF

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)
Beratung auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Tschechisch und Slowakisch
Akademiestraße 15, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 91375-0 oder -18
Fax: 0721 91375-75
frauen@skf-karlsruhe.de
www.skf-karlsruhe.de

Frauenhäuser in Karlsruhe

Frauenhaus Karlsruhe

Telefon: 0721 567824
Fax: 0721 564794
karlsruhe@frauenhaus.de
www.frauenhaus.de

Frauenhaus SkF Karlsruhe

Telefon: 0721 824466
Fax: 0721 8244689
frauenhaus@skf-karlsruhe.de
www.skf-karlsruhe.de

Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum für Männer

Clearing, Beratung und Training für Männer, die bereit sind, sich mit ihrer Gewalttätigkeit auseinander zu setzen und/oder selbst Opfer von Gewalt wurden.

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V.
Karlstraße 154, 76135 Karlsruhe
Ansprechperson: Jonas Sprißler
Telefon: 0721 68024680
Fax: 0721 68024686
jonas.sprissler@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Anti-Gewalt-Beratung und Training für Frauen

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Karlstraße 154, 76135 Karlsruhe
Ansprechperson: Anja Pfettscher
Telefon: 0721 680246-81
Fax: 0721 680246-86
anja.pfetscher@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Ordnungs- und Bürgeramt (OA) der Stadt Karlsruhe

Polizeirecht

(zuständig für die Verfügung von Schutzanordnungen)
Helmholtzstraße 9 bis 11, 76124 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3391
Fax: 0721 133-3229
polizeirecht@oa.karlsruhe.de
www.karlsruhe.de/ordnungsamt

Gerichte

Amtsgericht Karlsruhe – Familiengericht

Lammstraße 1 – 5, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-5000

Fax: 0721 926-6794

www.agkarlsruhe.de

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach – Familiengericht

Karlsburgstraße 10, 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 994-1882

Fax: 0721 994-1880

www.amtsgericht-karlsruhe-durlach.de

Für Kinder und Jugendliche

„Nummer gegen Kummer“

Darüber reden hilft! Anonyme und vertrauliche Beratung

Montag bis Samstag von 14 bis 20 Uhr

Telefon: 116111 (kostenlos)

Chat-Beratung: Mittwoch und Donnerstag

von 14 bis 18 Uhr

E-Mail-Beratung rund um die Uhr unter:

www.nummergegenkummer.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Kriegsstraße 152, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 842208

Fax: 0721 843270

info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

www.kinderschutzbund-karlsruhe.de

Kindergruppe „Nangilima“

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Ansprechperson: Luitgard Gauly

Telefon: 0721 91375-0 oder -47

Fax: 0721 91375-75

gauly@skf-karlsruhe.de

www.skf-karlsruhe.de/kindergruppe-nangilima

Sozialpädagogische/-psychologische Einzelarbeit für Kinder und Jugendliche bei der Frauenberatungsstelle Karlsruhe

Kriegsstraße 148, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 849047

Allgemeiner Sozialer Dienst – Bezirksgruppen und ihre Einzugsgebiete

Stadtgebiet Karlsruhe

Bezirksgruppe Nordwest

Weststadt mittlerer Teil, Hardtwaldsiedlung, Nordweststadt, Knielingen, Neureut, Nordstadt Kochstraße 7, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5303

Fax: 0721 133-5749

sodi-nordwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe West

Mühlburg, Daxlanden, Alt-Grünwinkel, Albsiedlung, Rheinstrandsiedlung mit Nussbaumweg

Thomas-Mann-Straße 3, 76189 Karlsruhe

Telefon: 0721 15116-0

Fax: 0721 15116-240

sodi-west@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Südwest

Oberreut mit Kleinseeäcker, Hardecksiedlung, Heidenstückersiedlung, Rüppurr, Dammerstock, Weiherfeld

Albert-Braun-Straße 2 a + b, 76189 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5305

Fax: 0721 133-5399

E-Mail: sodi-suedwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-West

Innenstadt-West, Südweststadt, Weststadt südlicher Teil, Beiertheim, Bulach Südendstraße 42, 76135 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5311

Fax: 0721 133-5759

E-Mail: sodi-mittwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-Süd

Innenstadt-Ost, Südstadt, Oststadt westlicher Teil, Südstadt-Ost Zähringerstraße 34, 76131 Karlsruhe#

Telefon: 0721 133-5307

Fax: 0721 133-5309

E-Mail: sodi-mittesued@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Ost

Waldstadt, Geroldsäcker, Rintheim,
Hagsfeld, Oststadt östlicher Teil
Beuthener Straße 42, 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5306
Fax: 0721 133-5359
sodi-ost@sjb.karlsruhe.de

Sie erreichen uns am besten zu unseren
Sprechzeiten: Montag 8:30 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 17 Uhr

Durlach

Stadtamt Durlach – Jugend und Soziales
Durlach, Stupferich, Hohenwettersbach,
Grünwettersbach, Palmbach, Wolfartsweier,
Zündhütte, Bergwaldsiedlung, Grötzingen,
Dornwaldsiedlung, Untermühlsiedlung,
Durlach-Aue
Pfnitzalstraße 33, 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-1917
Fax: 0721 133-1989
jus@durlach.karlsruhe.de

Sie erreichen uns am besten zu unseren
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch
8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr,
Freitag 8 bis 15 Uhr

Weitere Beratungsstellen für Frauen und Männer

brücke

Gespräche, Information, Lebensberatung
Kronenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 385038
Fax: 0721 3844459
info@bruecke-karlsruhe.de
www.bruecke-karlsruhe.de

Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle

Muttersprachliche Beratung nach Anmeldung
in Französisch, Englisch, Russisch, Türkisch
und in Spanisch, Beratung von Gehörlosen
Nelkenstraße 17, 76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 842288
Fax: 0721 856051
info@eheberatung-karlsruhe.de
www.eheberatung-karlsruhe.de

pro familia Karlsruhe

Amalienstraße 25, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 920505
Fax: 0721 9205060
karlsruhe@profamilia.de
www.profamilia.de/index.php?id=52

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Karlsruhe

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5360
Fax: 0721 133-5449
pbs@karlsruhe.de | www.karlsruhe.de/b3/
soziales/einrichtungen/pbst

Weitere wichtige Adressen

Telefon-Seelsorge

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222
Tag und Nacht erreichbar (kostenfrei)
Chat- und E-Mail-Beratung unter:
www.telefonseelsorge-karlsruhe.de

Wildwasser Karlsruhe

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
(auch online-Beratung) | Verein gegen
sexualisierte Gewalt an Kindern,
Jugendlichen und Erwachsenen e. V.
Kaiserstraße 235 (3. und 4. OG),
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 859173
Fax: 0721 859174
info@wildwasser-karlsruhe.de
www.wildwasser-karlsruhe.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Karlsruhe

Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3062
Fax: 0721 133-3069
gb@karlsruhe.de

Bundesweites Hilfetelefon

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen
Frauen“ vom Bundesamt für Familie und
Zivilgesellschaftliche Aufgaben vermittelt die
Kontaktadressen örtlicher Fachstellen im
gesamten Bundesgebiet kostenlos und rund
um die Uhr. | Telefon: 08000 116016
www.hilfetelefon.de

Herausgegeben von

der Stadt Karlsruhe und dem Polizeipräsidium Karlsruhe
Koordinationskreis „Häusliche Gewalt überwinden“
Weitere Infos im Internet: www.karlsruhe.de/hg

Text: Annette Niesyto, Vera Heil auf der Basis eines Textes von Sabine Zürn sowie
der Koordinationskreis „Häusliche Gewalt überwinden“

Layout: C. Streeck

Titelbild: www.fotolia.de © NANCY

Gedruckt in der Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier.
November 2021

Hinweis

Diese Broschüre gibt es noch in folgenden Sprachen:

- Englisch
- Französisch
- Kroatisch
- Russisch
- Türkisch

Erhältlich bei:

Stadt Karlsruhe

Gleichstellungsbeauftragte

Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe

Zimmer: A 211

gb@karlsruhe.de

Alle Versionen stehen auch im Internet und können heruntergeladen werden:
www.karlsruhe.de/hg

